

Vereinbarung zwischen



TSV Bad Wiessee e.V.,

vertreten durch die Vorstände Martin Heilmann/Markus Engel

und dem/der Übungsleiter/in

wohnhaft in

1. Der TSV Bad Wiessee beschäftigt.....
als nebenberufliche(n) Übungsleiter(in) für die Saison 20__/ 20__

Er/Sie leitet folgende Mannschaft(en):

.....

2. Die Übungsleiterpauschale für die Saison

20...../ 20.....

beträgt

entweder.....€ (pauschal)

oder.....€ (pro Stunde)

- Die Übungsleiterpauschale wird nach Prüfung durch den Abteilungsleiter halbjährlich zum Dezember und Juli ausgezahlt.

3. Nach Paragraph 3 Abs.26 EStG können nebenberuflich tätige Übungsleiter jährlich eine steuerfreie Aufwandsentschädigung insgesamt bis zu 3.300,00 € erhalten.

Der Übungsleiter hat jährlich eine Erklärung über die Inanspruchnahme dieser steuerfreien Aufwandsentschädigung abzugeben.

Der TSV Bad Wiessee ist verpflichtet, die jährlich gezahlte Übungsleiterentschädigung dem zuständigen Finanzamt zu melden.

4. Der/die Übungsleiter/in verpflichtet sich:

- die Sportanlagen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und Schäden unverzüglich zu melden; schadhafte Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden,
-
- die übernommenen Übungsstunden ordnungsgemäß zu führen und bei Verhinderung dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Vertretung bereitgestellt wird bzw. die Übungsstunde rechtzeitig abgesagt wird,
-
- darauf zu achten, dass nur Vereinsmitglieder an den Übungsstunden teilnehmen
-
- die Satzungen, Ordnungen und Platzregeln des Vereins zu achten.

Bad Wiessee, den.....

.....
Unterschrift des Übungsleiters
(ggf. gesetzliche Vertreter)

.....
Unterschrift einer der Vorstände



ÜL/ÜH Name: _____

Meine IBAN-Nr: **DE** _____

- () Ich bitte mir die gemäß Vereinbarung zu zahlender Vergütung an o.g. Konto zu überweisen.
- () Ich bitte darum, einen Teil in Höhe von.....€ auf das o.g. Konto zu überweisen.
Für den Restbetrag verzichte ich auf die Auszahlung und bitte um Ausstellung einer entsprechenden Spendenbescheinigung.
- () Ich verzichte auf die Auszahlung der Aufwendung und bitte um Ausstellung einer entsprechenden Spendenbescheinigung.

.....
Datum/Unterschrift Antragsteller

.....
Datum/Unterschrift
Jugend-/Abteilungsleiter

(bei Minderjährigen ggf. Name, Telefon, Anschrift, Unterschrift gesetzliche Vertreter)

1. Vorsitzender

(vom Kassierer auszufüllen)

Überwiesen

Bestätigung zur Berücksichtigung der Übungsleiterpauschale

Inanspruchnahme der lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung (Übungsleiter-Freibetrag) für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter / Trainer nach § 3 Nr. 26 EStG



Vorname: _____

Name: _____

Straße: _____

Postleitzahl, Ort _____

Ich bestätige, dass die vom Verein TSV Bad Wiessee e.V.

für das Jahr _____

Kalender-/Steuerjahr der Auszahlung

(kann vom Verwendungszweck abweichen)

in Höhe von € _____ p.a. -> ohne Angabe gilt: max. € 3.300,00 p.a.

Betrag (max. € 3.300,00 p.a. = Gesamtbetrag im o. g. Kalender-/Steuerjahr;

kann auch in Teilzahlungen im Laufe des Jahres erfolgen;)

zu meinen Gunsten berücksichtigte sogenannte Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG* nicht noch in einem anderen Dienst-, Arbeits-, Auftrags- oder anderem Verhältnis zu meinen Gunsten berücksichtigt worden ist oder werden wird. Ich habe die Anwendung der Übungsleiterpauschale beim Finanzamt geltend gemacht bzw. werde dies in meiner Steuererklärung (z.B. Anlage N Zeile 27 – Stand 2025) beantragen.

Jegliche Veränderungen in meiner Person oder meinen Tätigkeiten, insbesondere die Aufnahme weiterer Tätigkeiten werde ich unverzüglich mitteilen. Mir ist bekannt, dass Nachteile des Vereins zu meinen Lasten gehen. Ich verpflichte mich, im Innenverhältnis den Verein von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung meiner Informationspflicht ein Schaden entsteht.

*§ 3 Nr. 26 EStG

Steuerfrei sind

1 Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3300 Euro im Jahr.

2 Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Ich willige ein, dass der Verein TSV Bad Wiessee e.V., als verantwortliche Stelle, die zuvor erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Adresse, Jahr, Betrag sowie die Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Zahlung der Übungsleiterpauschale verarbeitet und nutzt.

Ich habe im Rahmen der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem habe ich, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht sowie ein Löschrecht. Eine Datenübermittlung an Dritte sowie eine Datennutzung für Werbezwecke findet nicht statt.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

(bei Minderjährigen Unterschrift der Gesetzlichen Vertreter)

☐ Diese Erklärung ist Gegenstand des Vertrages vom _____

Bitte beachten: Der Anteil des Übungsleiterhonorars, der den Freibetrag übersteigt, unterliegt in der Regel der Minijobregelung. Wir empfehlen, die Checkliste für geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte zu verwenden:
www.minijob-zentrale.de => Download-Center => Formulare und Anträge

1. Allgemeines

Der Bayerische Landes-Sportverband, die Fachverbände bzw. der DOSB vergeben bei einer Ausbildung zum Übungsleiter oder Trainer an die Teilnehmer entsprechende Übungsleiter-/Trainerlizenzen.

Zurzeit sind folgende Lizenzen möglich:

- **Übungsleiter „Jugend“ (J) (sportartübergreifende Ausbildung)**
- **Übungsleiter „Allgemein“ (A) (sportartübergreifende Ausbildung))**
- **Trainer „Fachsport“ (F) (sportartspezifische Ausbildung)**

2. Richtlinien

Der Freistaat Bayern vergibt für die im Verein vorhandenen und im Übungsbetrieb eingesetzten Übungsleiter-/Trainerlizenzen entsprechende Zuschüsse. (Vereinspauschale)
Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultur veröffentlicht jeweils zum Jahresende in Absprache mit dem Bayerischen Landes-Sportverband eine Liste der „Anerkannten Übungsleiter-/Trainerlizenzen“ gemäß Nr. 4.2.5 bis 4.2.7 der Sportförderrichtlinien für das Folgejahr. Veröffentlichung erfolgt jeweils im Bayernsport bzw. im Internet

3. Berechnungsgrundlage

Neben der Anzahl der Vereinsmitglieder wird jede gültige Lizenz (1. Lizenzstufe) bei der Berechnung dieser Vereinspauschale mit 650 Mitgliedereinheiten (ME) bewertet. Jede in einer Übungsleiter-/Trainerlizenz eingetragene Zusatzausbildung (mindestens 60 UE) wird mit jeweils 325 Mitgliedereinheiten bewertet. Die Ausbildung zum „Trainer B“ oder „Trainer A“ kann ebenfalls mit je 325 ME zur Berechnung herangezogen werden. Bei einer Beschäftigung eines Übungsleiters mit der gleichen Lizenz bei **zwei Vereinen** werden die 650 ME zu gleichen Teilen den beiden Vereinen zugerechnet (je 325 ME).

Hat ein Übungsleiter mehrere gültige Lizenzen wie z.B. Übungsleiter „Allgemein“ und Trainer „C- Fußball“ und ist er in beiden Bereichen im Verein eingesetzt, können hier auch zweimal 650 ME in Anrechnung gebracht werden.

Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragstellung, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle vorgelegten Übungsleiter-/Trainerlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlichen Einsatz im Übungsbetrieb des Vereins finden.

Die eingereichten Lizenzen dürfen nicht mehr als 4 Prozent der Gesamtzahl der gemeldeten Mitglieder betragen.

Beispiel: 1000 Mitglieder = maximal 40 Lizenzen (4%)

4. Gültigkeit der Lizenzen

Die zur Berechnung der Vereinspauschale herangezogenen Übungsleiter-/Trainerlizenzen müssen zum Stichtag (1.Januar) des entsprechenden Förderjahres gültig sein. Die Lizenzen sind bei der Beantragung im Original vorzulegen.

Befindet sich eine Lizenz zum Antragsstichtag (1. März) zur Verlängerung oder Änderung beim Fachverband oder beim Bayerischen Landes-Sportverband ist ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des betreffenden Verbandes vorzulegen.

5. Steuerfreie Aufwandsentschädigung für Übungsleiter/Trainer

Sowohl der selbständig Tätige als auch der in einem Dienstverhältnis stehende Übungsleiter kann nach § 3 Nr.26 EStG eine **jährliche steuerfreie Aufwandsentschädigung von zurzeit 3.300,00 € (monatlich 275,00 €)** erhalten.

Einnahmen über **3.300,00 €** jährlich müssen auf jeden Fall versteuert und Sozialabgaben abgeführt werden. Der im Verein beschäftigte Übungsleiter hat dem Verein gegenüber einer Erklärung abzugeben, in wie weit er diese steuerfreie Aufwandsentschädigung auch noch bei anderen Vereinen in Anspruch nimmt. Mehrfache Inanspruchnahme der steuerfreien Aufwandsentschädigung. (siehe Anlage 3)

Bei Übungsleitern die nebenberuflich beim Verein angestellt sind und zurzeit monatlich mehr als 275 Euro Aufwandsentschädigung bekommen, werden die entsprechenden Sozialabgaben bzw. die Lohnsteuer vom Verein gezahlt.

Achtung: Eine Übungsleiterlizenz ist für die Gewährung der steuerfreien Aufwandsentschädigung nicht erforderlich. Entscheidend ist der Einsatz als Übungsleiter o. Betreuer im Verein.

6. Abschluss von Vereinbarungen

Zur klaren Abgrenzung der Art der Beschäftigung und der daraus resultierenden steuerlichen Veranlagung sind für alle im Verein beschäftigten Übungsleiter entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt zwischen dem Vorstand bzw. Beauftragten und dem Übungsleiter. (Anlage 2)

7. Festlegung der Beschäftigungsart

Bei der Beschäftigung von Übungsleitern ist zu unterscheiden, ob ein Übungsleiter als „**Beschäftigter**“ des Vereins anzusehen ist oder ob er als „**Selbständiger**“ tätig ist.

Unterscheidungsmerkmal ist einmal **die Dauer der durchschnittlichen Arbeitszeit:**

- bei bis zu 6 Stunden wöchentlicher Beschäftigung geht der Gesetzgeber in der Regel davon aus, dass der Übungsleiter **selbständig tätig ist**. Er muss in diesem Fall seine Einnahmen selbst versteuern,
- bei mehr als 6 Stunden wöchentlicher Beschäftigung wird der Übungsleiter als **Arbeitnehmer des Vereins** angesehen. In diesem Fall muss der Verein die Einnahmen versteuern.

Zum anderen ist maßgebend, ob

- der Übungsleiter oder Trainer in die Vereinsorganisation eingebunden ist und
- ob er von seitens des Vereins Anweisungen zu seiner Tätigkeit entgegennimmt (Trainingsplan, Trainingszeiten etc.)

Achtung: Es empfiehlt sich in jedem Fall immer durch die Sozialversicherung prüfen zu lassen, ob eine Selbständigkeit oder eine Beschäftigung vorliegt. Für die Selbständigkeit von Übungsleiter und Trainern gibt es Musterverträge des DOSB.

5. Vereinsinterne Regelungen

- Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sportplatz bzw. Mehrzweckhalle werden aus steuerlichen Gründen nicht gezahlt.

Der Übungsleiter versichert durch seine Unterschrift, dass er die Übungsstunden entsprechend den Richtlinien und Vorgaben durchgeführt hat. Der Abteilungsleiter bescheinigt, dass der Übungsleiter das Training während der Saison abgehalten hat.

Entsprechend erfolgt durch den Kassierer die Überweisung der vereinbarten Übungsleitervergütung.

Die Nachweise sind vom Verein gemäß den vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen (10 Jahre) zu verwahren.

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)



Frau/Herr, _____

verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen¹:

Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige und faire Weise, und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Personenbezogene Daten dürfen daher nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden. Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Betriebsvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen sowie betriebliche Dokumentationen und Handbücher².

¹ Der Inhalt der Verpflichtung ist im Einzelfall anzupassen. So können bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten zusätzliche Unterrichtungen erfordern, etwa zum Beschäftigten- oder Sozialdatenschutz, zum Telekommunikationsgeheimnis usw.

² Die Aufzählung ist im Einzelfall anzupassen. So können weitere Unterlagen Weisungscharakter haben oder aufgezählte Typen für einzelne Verantwortliche nicht von Bedeutung sein.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

Unterschrift des Verantwortlichen